



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Ihr Antrag vom 02.12.2019 auf Informationszugang nach dem IZG LSA
hilfsweise dem UIG LSA und dem VIG AG LSA**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o.g. Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) oder dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG AG LSA) um Übersendung sämtlicher im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt seit April 2019 erstellten Dokumente zur Aktion "Topf Secret", insbesondere interne Vermerke, Erlasse und Weisungen, beispielsweise zum Umgang mit VIG-Anfragen ergeht folgender Bescheid.

I. Entscheidung

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt und übersende Ihnen gemäß § 7 Abs. 3 IZG LSA die anliegenden Informationen. Antragsgemäß werde ich die Unterlagen im Nachgang auch elektronisch über die E-Mail-Adresse a.semsrott.uereskxeun@fragdenstaat.de zur Verfügung stellen.
2. Hinsichtlich der in der folgenden Übersicht mit Datum und Aktenzeichen/ Uhrzeit bezeichneten Dokumente besteht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 IZG LSA kein Anspruch auf Herausgabe der Informationen.

10.02.2020

AZ: 15-05114/6-2019

bearbeitet von [REDACTED]
Durchwahl: (0391) 567-[REDACTED]
Email: [REDACTED]
@ms.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4621
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Datum	Az./ Uhrzeit	Inhalt
16.07.2019	11:51	Anfrage des Landes Berlin bzgl. Abstimmung zu Antrag nach Berliner IFG (E-Mail einschl. Anlagen und interner Mailverkehr)
17.07.2019	11:42	Antwort des Saarlandes zu Anfrage aus Berlin (E-Mail)
19.07.2019	15:40	Antwort des Landes Rheinland-Pfalz zu Anfrage aus Berlin (E-Mail einschl. Anlagen und interner Mailverkehr)
23.07.2019	16:10	Antwort des Landes Baden-Württemberg zu Anfrage aus Berlin (E-Mail einschl. Anlage)
24.07.2019	15:57	Antwort des Landes Hessen zu Anfrage aus Berlin
30.07.2019	26.0-42700/2.7	Antwort des Landes Sachsen-Anhalt zu Anfrage aus Berlin (Original + Entwurf)

3. Die in der folgenden Übersicht mit Datum und Aktenzeichen/ Uhrzeit bezeichneten Dokumente berühren schutzwürdige Interessen des Landtags des Landes Sachsen-Anhalt. Ich habe den Landtag gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Sobald mir eine Antwort vorliegt, ergeht zu den in Rede stehenden Dokumenten ein gesonderter Bescheid.

Datum	Az./ Uhrzeit	Inhalt
01./11.04.2019	M1-KLB	Kurzbericht zu 46. Sitzung des Ausschusses für Petitionen sowie Auszug Ausschussprotokoll vom 11.04.2019
01.04.2019	Pet-Nr. 7-A/137	Schreiben Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration an Ausschuss für Petitionen
25.04.2019	09:32	Bericht des Landesverwaltungsamtes an Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zu Petition Nr. 7-A/147
30.04.2019	11:23	interne Abstimmung Entwurf Schreiben Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration an Ausschuss für Petitionen zu Petition Nr. 7-A/147
07.05.2019	Pet-Nr. 7-A/147	Schreiben Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration an Ausschuss für Petitionen
27.05.2019	M1-KLB	interne Abforderung Zuarbeit zu Petition Nr. 7-A/159 einschließlich Petition sowie Abforderung der Stellungnahme durch den Landtag
31.05.2019	Pet-Nr. 7-A/159	Schreiben Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration an Ausschuss für Petitionen einschließl. Weiterleitung an Landesverwaltungsamt (04.06.2019, 15:02)
24.06.2019	11:22	Stellungnahme Landesverwaltungsamt zu Petitionen Nr. 7-A/137 und 7-A/147 anlässlich Behandlung im Ausschuss für Petitionen am 27.06.2019
27.06.2019	14:48	Kurzbericht zu 49. Sitzung des Ausschusses für Petitionen am 27.06.2019
14.08.2019	11:30	Auszug Protokoll Ausschuss für Petitionen vom 27.06.2019

II. Begründung

Ihren Antrag habe ich antragsgemäß nach dem IZG LSA bearbeitet. Ausschlaggebend war, dass keine Informationen vorliegen, die zwar nach dem UIG nicht aber nach dem IZG LSA herauszugeben wären. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG i.V.m. § 1 Abs. 3 UIG LSA liegen zu der Aktion „Topf Secret“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nicht vor.

zu 2.

Eine Herausgabe würde die Vertraulichkeit der Beratungen der Länder hinsichtlich des Umgangs mit Anfragen zur Aktion „Topf Secret“ beeinträchtigen. In die Bewertung ist eingeflossen, dass bereits mehrere Länder ihr Veto zu einer Weitergabe ihrer in dieser Angelegenheit ergangenen Stellungnahmen an Antragsteller nach Informationsfreiheitsgesetzen der Länder sowie dem VIG (der entsprechende Ausschlussstatbestand ist dort im § 3 Nr. 1 a) bb) geregelt) erklärt haben.

zu 3.

Die in Rede stehenden Dokumente stehen ausnahmslos im Zusammenhang mit der Beantwortung von Petitionen an den Landtag von Sachsen-Anhalt. Sowohl die Petitionen selbst als auch deren Behandlung in den Sitzungen des Petitionsausschusses sind vom Landtag als nicht öffentlich eingestuft worden. Von daher besteht Grund zu der Annahme, dass der Landtag ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs für die aufgeführten Dokumente hat. Gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA ist dem Beteiligten Dritten in diesem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

III. Kostenentscheidung:

Für die Bearbeitung Ihres Antrags erhebe ich Verwaltungskosten in Höhe von 344,78 Euro. Bitte überweisen Sie die Verwaltungskosten bis zum 06.03.2020 unter Angabe des Kassenzzeichens 5101-256840-2 an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt an die auf der ersten Seite angegebene Bankverbindung.

IV. Begründung der Kostenentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IZG LSA in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) werden für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) der Antragsteller.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA in Verbindung mit Teil A Nr. § 3 der Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO innerhalb eines Gebührenrahmens von 0 bis 1.000 Euro nach dem Zeitaufwand. Dabei findet § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) entsprechend Anwendung.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Zeitaufwand von 22,75 Stunden verursacht. Davon entfallen 21,5 Stunden auf Beschäftigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der AllGO LSA (46 Euro pro Stunde) sowie 1,25 Stunden auf Beschäftigte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der AllGO LSA (71 Euro pro

Stunde). Die Gebühr für den Personalaufwand beträgt danach grundsätzlich 1.584,00 Euro. Anzusetzen ist der nach dem Gebührenrahmen zulässige Höchstbetrag von 1.000 Euro.

Da Ihr Antrag teilweise abgelehnt wurde, ermäßige ich die festzusetzende Verwaltungsgebühr gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf ein Drittel (= 333,33 Euro). Dies entspricht in etwa dem Anteil der zur Verfügung gestellten Informationen (Abschnitt I.1 dieses Bescheides) zu den nicht herausgegebenen Informationen (Abschnitte I.2 und I.3 dieses Bescheides). Sollte der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt einer Herausgabe der im Abschnitt I.3 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zustimmen, ergeht für diese Informationen eine gesonderte Kostenentscheidung.

Der Aufwand für die Bearbeitung war außergewöhnlich hoch, da die im Antrag gewählte Formulierung „Sämtliche in Ihrem Hause seit April 2019 erstellte Dokumente ...“ sehr weit gefasst ist. Der in der Anhörung vom 02.12.2019 ausgesprochenen Empfehlung, für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands Ihr Informationsbegehren zu konkretisieren, sind Sie nicht gefolgt.

Für die Beantwortung der Anfrage mussten daher aller Organisationseinheiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration abgefragt werden. Zudem konnte nicht gezielt in Akten nach erbetenen Informationen gesucht werden, vielmehr mussten die Akten vollständig nach vorhandenen Informationen durchgesehen werden. Die gefundenen Informationen mussten anschließend gesichtet, um doppelte Informationen bereinigt und einzeln nach in Betracht kommenden Ausschlussgründen bewertet werden. Die Vielzahl der gefundenen Unterlagen machte auch abteilungsübergreifende Abstimmungen erforderlich.

Auslagen sind in Höhe von 11,45 Euro angefallen. Davon entfallen 9,90 Euro auf die Anfertigung von 66 Fotokopien (Scans) zu je 0,15 Euro (§ 1 IZG LSA KostVO i.V.m. Teil B Nr. 1.1.1 der Anlage) sowie 1,55 Euro für Porto.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

